

Niederschrift über die Sitzung des Umwelt-, Verkehrs-, Sozial- und KulturausschussesTeil A - ÖFFENTLICHE SITZUNG
(beschließend)

Einladung/Bekanntmachung am 21.02.2018

Sitzung am 27.02.2018 - lfd. Nr. 1 bis 8

lfd. Nr.	Bürgermeister Gemeinderat	Anwesend	Nicht anwesend entsch. / unentsch.	Zeitweilig abwesend von Nr. -- bis Nr. --
01	Hones, 2. Bgm.	X		
02	Dr. Bauer	X		
03	Bogenrieder	X		
04	Dr. Holley	X		
05	Klarnet	X		
05	Lampart	X		
06	Romir	X		
08	Schützeichel	X		
09	Stolze		X	
10	Vorburg	X		
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
insgesamt		9	1	

Beschlussfähig: ja


Gäste:

lfd. Nr.
lfd. Nr.
lfd. Nr.
lfd. Nr.

Bemerkungen:

Markt Schwaben, 28.02.2018

Der Vorsitzende:



 Hones, 2. Bürgermeister

Die Schriftführerin:



 de Laporte

Sitzungsablauf:

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 19.55 Uhr

1 **Eröffnung der Sitzung**

2. Bürgermeister Albert Hones stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

2 **Wöchentliche Leerung der Komposttonne:**

Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

Der Marktgemeinderat hatte in seiner Sitzung am 27.04.2004 beschlossen, bis auf weiteres in den Sommermonaten von Juni bis September die wöchentliche Leerung beizubehalten, wenn dies von der Entsorgungsfirma zu den gleichen Bedingungen und Kosten wie bisher geschieht.

Seit 2004 sind die Abfuhrkosten natürlich angestiegen. 2004 lagen diese pro Einsatztag noch bei 821,39 € (Brutto), durch Preisanpassungen im Bereich Löhne, Fahrzeuge und Diesel liegen diese nun 2018 bei 1.086,39 € (Brutto).

Die Abfuhrkosten bewegen sich jedoch im üblichen Rahmen. 2017 wurde die Abfuhr des Rest- und Biomülls neu ausgeschrieben und weiterhin an die Firma Heinz Entsorgung GmbH und Co. KG vergeben. So sind die bestmöglichen Konditionen für den Bürger gewährleistet.

Fazit

Die wöchentliche Leerung der Komposttonne ist in Markt Schwaben ein bürgerfreundliches Angebot, das sehr gut angenommen wird. Zur Prävention der Geruchsbelästigung und Schädlingsbekämpfung ist die wöchentliche Leerung durchaus auch aus Sicht der Verwaltung gewünscht und sollte definitiv beibehalten werden.

Haushaltsrechtliche Würdigung:

Die für die Durchführung der Maßnahme voraussichtlich benötigten Mittel sind und werden in den kommenden Jahren im Haushaltsplan auf der Haushaltsstelle 72000.636100 in ausreichender Höhe eingestellt.

Beschluss:

Der Umwelt-, Verkehrs-, Sozial- und Kulturausschuss beschließt, die wöchentliche Leerung der Komposttonne in den Sommermonaten von Juni bis September bis zur nächsten Ausschreibung der Abfuhr des Rest- und Biomülls beizubehalten.

Abstimmung:

Anwesend:	9
Für den Beschlussvorschlag:	9
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

3 **Erweiterung der Marktfläche für den Wochenmarkt:**

Antrag Bündnis 90 / Die Grünen
Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

Mit Schreiben vom 27.11.2017 beantragte die Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen die Erweiterung der Fläche für den jeden Donnerstag stattfindenden Wochenmarkt. Denkbar ist, den Markt um die Fläche auf den östlichen Marktplatz (zum blauen Haus) oder auf die Straße

entlang der Tiefgaragenoberfläche (Buchladen / Kik) zu erweitern. Derzeit findet der Wochenmarkt mit 14 Teilnehmern auf dem Marktplatz/Tiefgaragenoberfläche statt. Die Teilnehmer stehen sehr eng; bei aufgestellten Verkaufsklappen könnte es im Rettungs- oder Feuersalarmfall z.T. schwierig werden. Da die Verkaufswägen immer größer werden, wird sich diese Situation sicher nicht entspannen. Auch hat der UVSK am 07.11.2017 beschlossen, eine behinderten- und seniorengerechte Querung am Marktplatz einzurichten. Wenn die Querung realisiert ist, sollte sinnvollerweise auch ein Durchgang zum Markt freigehalten werden. Dieser Platz steht derzeit nicht zur Verfügung. Sobald neue Bewerbungen für den Markt eingehen, müssen diese derzeit sofort aus den vorgenannten Gründen abgelehnt werden. Unter diesen Gesichtspunkten sollte dringend eine Erweiterung der Marktfläche vorgesehen werden.

Allerdings ist eine Erweiterung auch mit erheblichem Aufwand und Einschränkungen für die Bevölkerung verbunden. Der Bauhof müsste jede Woche die entsprechende Beschilderung und Straßensperrung aufstellen. Parkflächen stehen nicht zur Verfügung, oder - im Falle eine Erweiterung entlang des Buchladens – der Schulbus- und sonstige Verkehr muss jede Woche umgeleitet werden. Sollte der Markt auf den östlichen Marktplatz erweitert werden, ist zudem eine sichere Querung über die Ebersberger Straße für die Kunden zu schaffen.

Um die Sicht der am Wochenmarkt teilnehmenden Händler abzufragen, wurde eine entsprechende Meinungsabfrage unter den Marktteilnehmern vorgenommen. Dabei wurde deutlich, dass sich die Mehrheit gegen eine mögliche Erweiterung ausgesprochen hat. Die Fläche wird als vollkommen ausreichend gesehen. Sorge bereitete einigen Fieranten, dass die Zahl der Kunden immer mehr abnimmt; ein Händler hat sogar davon gesprochen, den Markt Schwabener Markt eventuell nicht mehr anzufahren. Mit einer Erweiterung wird nur noch mehr Konkurrenz geschaffen, ohne dass mit steigender Kundenfrequenz gerechnet werden kann.

Es kommt immer mal wieder vor, dass Interessenten nach einem Standplatz auf unserem Wochenmarkt anfragen. Aufgrund des Platzmangels wurden hier jedoch immer Absagen erteilt. Derzeit liegen keine Anfragen vor, so dass deswegen derzeit keine Erweiterung zwingend erforderlich ist.

Mit Blick auf den erheblichen Aufwand, der mit einer Erweiterung zum blauen Haus oder auch entlang der Geschäfte verbunden ist, wird vorgeschlagen, derzeit die Marktfläche für den Wochenmarkt unverändert zu belassen. Sollten konkrete neue Anfragen kommen oder bei Realisierung der Querung der erforderliche Durchgang nicht mehr gewährleistet werden können und eine Erweiterung tatsächlich erforderlich wird, wird die Angelegenheit erneut zur Beratung und Beschlussfassung dem UVSK vorgelegt.

Beschluss

Der Umwelt-, Verkehrs-, Sozial- und Kulturausschuss beschließt, die Fläche für den am Donnerstag stattfindenden Wochenmarkt derzeit unverändert auf der Tiefgaragenoberfläche zu belassen. Sobald vermehrt Anfragen auf einen Standplatz in der Gemeinde eingehen oder aus anderen Gründen der Platzbedarf nicht mehr ausreicht, wird eine mögliche Erweiterung nochmals dem UVSK zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Abstimmung:

Anwesend:	9
Für den Beschlussvorschlag:	9
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

4

Verkehrsregelnde Maßnahmen im Adalbert-Stifter-Weg:

Anträge von Anwohnern
Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

Mit Schreiben vom 26.10. und 29.10.2017 beantragten zwei Anwohnerinnen die Wiederanbringung von Verkehrsspiegeln gegenüber ihren Grundstücksausfahrten Adalbert-Stifter-Weg 25 und 27 sowie die Installation eines absoluten Haltverbots.

Im Rahmen des Neubaus der Bahnunterführung Geltinger Straße wurde der gesamte Umleitungsverkehr über die Straßen Bürgerfeld, Lilienthalstraße, Adalbert-Stifter-Weg geleitet. In diesem Zeitraum wurde aufgrund des erhöhten Verkehrsaufkommens gegenüber den Hauseinfahrten Adalbert-Stifter-Weg 25 und 27 jeweils ein Verkehrsspiegel angebracht. Nachdem die Baumaßnahme abgeschlossen war und die Verkehrsflüsse sich wieder normalisiert hatten, wurde wohl übersehen, die Spiegel wieder zu entfernen.

Als nun im Zuge der Neubaumaßnahmen Carl-Orff-Weg auch die Grundstücke entlang des Adalbert-Stifter-Weges und damit gegenüber den besagten Häusern bebaut wurden, haben die neuen Eigentümer darauf bestanden, dass der nunmehr auf ihrem Privatgrund installierte Verkehrsspiegel (betraf Haus Nr. 27) entfernt werden soll. Eine Duldung wurde verweigert.

Örtliche Anordnungen durch Verkehrszeichen dürfen nur dort getroffen werden, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist (§ 39 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO)). Gemäß § 5b Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG) haben Eigentümer von Anliegergrundstücken das Anbringen von Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen zu dulden, wenn sie aus technischen Gründen oder wegen der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht auf der Straße angebracht werden können.

Nun ist ein Spiegel weder eine Verkehrseinrichtung noch ein Verkehrszeichen aus der StVO. Dennoch kann diese Regelung analog angewendet werden:

Ein Spiegel auf Privatgrund ist nur zu dulden, wenn die Installation **ZWINGEND ERFORDERLICH** ist – aufgrund der örtlichen Verhältnisse ist ein alternativer Standort nicht möglich. Der zwingende Grund ist gegenüber Haus Nr. 27 aus Sicht der Verwaltung jedoch nicht erkennbar. Die Einfahrt ist breit genug und gut einsehbar. Auch wenn aus Sicht der Anwohner der Verkehr in den vergangenen Jahren zugenommen hat, handelt es sich um eine Nebenstraße in einer Tempo 30 Zone. Ein Spiegel gibt nur vermeintliche Sicherheit. Ein Ausfahren aus der Einfahrt ohne die Hilfe von Spiegeln ist aus Sicht der Verwaltung ohne größere Schwierigkeiten möglich. Der Spiegel war daher zu entfernen.

In diesem Zuge wurde die Installation des Spiegels gegenüber Haus Nr. 25 ebenfalls überprüft. Da auch hier keine Notwendigkeit erkennbar ist, wurde auch dieser Spiegel entfernt.

Beschluss:

Der Umwelt-, Verkehrs-, Sozial- und Kulturausschuss lehnt die Neuinstallation von Verkehrsspiegeln gegenüber den Garagenausfahrten Adalbert-Stifter-Weg 25 und 27 ab.

Abstimmung:

Anwesend:	9
Für den Beschlussvorschlag:	8
Gegen den Beschlussvorschlag:	1

Des Weiteren wird im Antrag die Aufstellung von absoluten Halteverboten (VZ283) ebenfalls gegenüber den Grundstücksausfahrten beantragt.

Die Halteverbote wurden vorübergehend aufgrund der Baumaßnahmen und der Notwendigkeit, Handwerkern eine Parkmöglichkeit zu verschaffen, ausgesetzt. Sobald die Baumaßnahmen abgeschlossen sind, wird das bereits mit verkehrsrechtlicher Anordnung vom 24.04.1995 angeordnete absolute Haltverbot (VZ 283) wieder aufgestellt.

Ein entsprechender Beschluss ist daher nicht erforderlich.

5

Parksituation Bahnhofstraße – Erneute Vorlage:

Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

- Bisherige Beschlüsse: Auf die UVSK Sitzung vom 18.07.2017 TOP 7 aus der öffentlichen Sitzung wird verwiesen.

In seiner Sitzung am 18.07.2017 hat der UVSK bereits über die Parksituation in der Bahnhofstraße diskutiert und beraten. Anlass war der Antrag des Anwohners von Haus Nr. 47 auf Wiedereinführung des absoluten Haltverbotes, das zuvor aufgrund Festsetzungen aus der Verkehrsschau entfernt wurde. Als Folge daraus wurde zum Teil vor der Garageneinfahrt von Haus Nr. 47 geparkt, da hier der Bordstein noch nicht abgesenkt ist. Der Beschluss lautete:

Der Umwelt-, Verkehrs-, Sozial- und Kulturausschuss beschließt, das VZ 283 (absolutes Haltverbot) auf der südöstlichen Straßenseite der Bahnhofstraße an Haus Nr. 53 zu belassen. Aufgrund des großen Parkplatzmangels am Bahnhof wird an der südöstlichen Seite zur Garageneinfahrt von Haus Nr. 47 ausnahmsweise eine Bodenmarkung probeweise für die Dauer eines halben Jahres aufgebracht.

Da die Bodenmarkung mittlerweile seit einem halben Jahr aufgetragen ist und damit die Probezeit abgelaufen ist, wird die Angelegenheit zur erneuten und abschließenden Beschlussfassung dem Ausschuss vorgelegt.

Während der Dauer der Testphase gingen in der Verwaltung keinerlei Beschwerden von den Anwohnern ein, dass die Einfahrt nochmal zugeparkt war. Auch die Kontrollen der Kommunalen Verkehrsüberwachung ergaben keinen Grund zur Beanstandung. Die Lösung hat sich offensichtlich bewährt und auch keine anderen Antragsteller auf den Plan gerufen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Bodenmarkung weiterhin bestehen zu lassen und bei Abnutzung zu erneuern.

Beschluss:

Der Umwelt-, Verkehrs-, Sozial- und Kulturausschuss beschließt, die angebrachte Bodenmarkung an der südöstlichen Seite zur Garageneinfahrt von Haus Nr. 47 bestehen zu lassen und bei Abnutzung jeweils zu erneuern.

Abstimmung:

Anwesend:	9
Für den Beschlussvorschlag:	9
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

6

Sperrung der Straße „Drei Raine“ für Kraftfahrzeuge über 3,5t:

Antrag Zukunft Markt Schwaben
Beratung und Beschlussfassung

Bisherige Beschlüsse: Auf die öffentliche Sitzung des Umwelt-, Verkehrs-, Sozial- und Kulturausschusses vom 24.02.2015 sowie die Sitzung des Beirats am 27.04.2015 wird verwiesen.

Sachvortrag:

Mit dem Antrag, im Rathaus eingegangen am 07.11.2017, stellt die Wählergruppe „Zukunft

Markt Schwaben", ZMS, den Antrag, die Straße „Drei Raine“ für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t, einschließlich ihrer Anhänger und Zugmaschinen, ausgenommen Personenkraftwagen und Kraftomnibussen (VZ 253) zu sperren. Der Antrag ist über einen Bürgerantrag an die ZMS herangetragen worden.

Im Jahr 2006 wurde auf Wunsch der Anwohner (mit dem Ziel der Verkehrsberuhigung) die Straße „Drei Raine“ verkehrsrechtlich wie auch gestalterisch in einen verkehrsberuhigten Bereich (VB) umgebaut.

Trotz dieser Maßnahme gingen seit diesem Zeitpunkt zahlreiche Beschwerden (vornehmlich eines Anwohners) über zu schnelles Fahren und zu viele Fahrzeuge bei der Verwaltung ein. Es fanden zahlreiche Gespräche und Ortstermine statt, immer wieder wurden Nachbesserungen vorgenommen. Dennoch besteht weiterhin Unzufriedenheit mit der Situation. Zuletzt wurden vom Beirat und vom UVSK Anträge auf Errichtung einer Einbahnstraße sowie das Aufbrennen eines Piktogramms abgelehnt. Der nun vorliegende Antrag ist ein neuerlicher Versuch.

„Drei Raine“ ist gewidmet als Ortsstraße (ohne Beschränkungen) und im Bebauungsplan von 1996 als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Damit steht die Straße für alle Verkehrsteilnehmer uneingeschränkt zur Verfügung, eine Einschränkung auf Anwohner oder bestimmte Fahrzeuge ist rechtlich nicht zulässig und auch nicht gerechtfertigt.

Schon vor diesem Hintergrund ist die Beschränkung mit dem Verkehrszeichen (VZ) 253 (Verbot für Kraftfahrzeuge über 3,5t) unzulässig. Sie ist aber auch unsinnig, da mit diesem Verbot ohne Ausnahme auch kein Müllfahrzeug, kein Umzugswagen, kein Getränke- oder Öllieferant oder Paketlieferdienst mehr in die Straße einfahren darf.

Eine erst kürzlich durch den ADAC auf Betreiben eines Beschwerdeführers ohne Erlaubnis der Gemeinde durchgeführte Geschwindigkeitsmessung hat ergeben, dass in einer Messzeit von gut zwei Stunden zwischen 15.20 und 17.30 Uhr in Richtung Wallbergstraße 19 Fahrzeuge mit einer Geschwindigkeit zwischen 18 und 30 km/h gefahren sind und in Richtung Habererweg 49 Fahrzeuge mit einer Geschwindigkeit zwischen 14 und 28 km/h.

Der ADAC kommt im Fazit selber zu der Einschätzung, dass diese Anzahl von Fahrzeugen für einen verkehrsberuhigten Bereich noch angemessen erscheint. Die Geschwindigkeit liegt allerdings deutlich über der zulässigen Schrittgeschwindigkeit von ca. 10 km/h.

Die letzte von der Gemeinde durchgeführte Messung liegt aus dem Jahr 2014 vor. Dabei wurden folgende Feststellungen gemacht:

23. – 29.07./ 228 Fzg in beiden Fahrtrichtungen / bis 30 km/h

06. – 11.08./ 284 Fzg in beiden Fahrtrichtungen / bis 30 km/h

13. – 17.08./ 342 Fzg in beiden Fahrtrichtungen / bis 30 km/h

Nachdem bereits baulich alles getan wurde, um die Geschwindigkeit aus der Straße zu nehmen, laut Antrag sogar die Hindernisse regelmäßig angefahren werden und dennoch das Tempo nicht verringert werden kann, sind – wie dem Hauptbeschwerdeführer schon mehrfach erklärt – die Möglichkeiten, die Ignoranz der Verkehrsteilnehmer gegenüber Geschwindigkeitsvorschriften in den Griff zu bekommen, erschöpft. Die Einrichtung einer Messstelle ist in „Drei Raine“ gerade aufgrund der baulichen Gestaltung der Straße sehr schwierig – es wurden den gesetzlichen Vorgaben folgend Hindernisse, Verschwenkungen und Bepflanzungen in die Straßenfläche eingebaut, die bei Messungen im Weg stehen.

Zudem sollten die mit Kosten verbundenen Messungen nach Ansicht der Verwaltung an den Stellen eingesetzt werden, wo es zu wirklichen Gefahrensituationen kommt.

Es bliebe nur noch zu prüfen, ob die rechtlichen Voraussetzungen für einen verkehrsberuhigten Bereich (überwiegende Aufenthaltsfunktion und sehr geringer Verkehr) überhaupt gegeben sind und ob man den verkehrsberuhigten Bereich zurückbauen sollte.

Dies ist allerdings grundsätzlich nicht im Interesse der Verwaltung.

Beschluss:

Der Umwelt-, Verkehrs-, Sozial- und Kulturausschuss lehnt den Antrag der ZMS aus einem Bürgerantrag auf Beschilderung der Straße „Drei Raine“ mit VZ 253 (Verbot für Kraftfahrzeuge über 3.5t) ab.

Abstimmung:

Anwesend:	9
Für den Beschlussvorschlag:	9
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

7

Sanierung Melbergasse – Umgestaltung in einen Geh- und Radweg;

Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag:

- Bisherige Beschlüsse: Auf die UVSK Sitzung vom 18.07.2017 TOP 4 aus der öffentlichen Sitzung wird verwiesen.

In seiner Sitzung vom 18.07.2017 hat der UVSK bereits über die Umgestaltung der Melbergasse in einen Geh- und Radweg ab Haus Nr. 5 in Richtung Färbergasse beraten, da sich aufgrund der geplanten Kanal- und Straßensanierungsarbeiten die Möglichkeit ergibt, die verkehrsrechtliche Situation zu überdenken, zu optimieren und baulich entsprechend zu gestalten. Es wurde vorgeschlagen, die Melbergasse ab Haus Nr. 5 in Richtung Färbergasse in einen gemeinsamen Geh- und Radweg umzugestalten.

Das Gremium fasste zunächst folgenden Beschluss:

Der UVSK beauftragt die Verwaltung, zunächst zu prüfen, ob die Melbergasse als Fahrradstraße ausgewiesen werden kann. Die Entscheidung ist zurückgestellt.

Die Fahrradstraße (VZ 244.1 Beginn und VZ 244.2 Ende) wurde vor einigen Jahren neu in die StVO aufgenommen. Fahrradstraßen können für bestimmte Straßenstrecken zur Bündelung des vorhandenen oder zu erwartenden Radverkehrs im Rahmen einer flächenhaften Radverkehrsplanung eingerichtet werden. Es gelten grundsätzlich alle allgemeinen Vorschriften über die Benutzung von Fahrbahnen, wie Geschwindigkeit (§ 3), Abstand (§ 4), Überholen (§ 5), Vorfahrt (§ 8), Halten und Parken (§ 12) und Fußgänger (§ 25). Laut der offiziellen Begründung des Bundesrates zur Aufnahme von Fahrradstraßen, kommt diese Regelung nur für bestimmte Straßenstrecken in Betracht, auf denen der Radverkehr die vorherrschende Verkehrsart ist oder dies alsbald zu erwarten ist. Anderer Fahrzeugverkehr als der Radverkehr (i.d.R. Autos) darf nur ausnahmsweise mit Hilfe der Anordnung entsprechender Zusatzzeichen zugelassen werden (z. B. Anliegerverkehr). Das bedeutet vereinfacht gesagt, dass die Einrichtung einer Fahrradstraße nur dort Sinn macht, wo Autos und Fahrräder unterwegs sind und ein Vorrang für Fahrräder geschaffen werden soll. In dem betreffenden Abschnitt der Melbergasse ist Kraftfahrzeugverkehr jedoch gar nicht erlaubt.

Ein weiterer zu berücksichtigender Punkt sind Fußgänger in Fahrradstraßen. Denn grundsätzlich dürfen sich Fußgänger in einer Fahrradstraße nicht auf der Fahrbahn aufhalten. Somit müsste für die Fußgänger ein Gehweg eingerichtet werden, wodurch jedoch keine ausreichende Fahrbahn mehr für Fahrzeuge vorhanden ist. Die Beschilderung als Fahrradstraße ist an dieser Stelle also rechtlich nicht möglich.

Die Verwaltung empfiehlt daher, die Melbergasse ab Haus Nr. 5 in Richtung Färbergasse in einen gemeinsamen Geh- und Radweg umzugestalten.

Beschluss:

Der Umwelt-, Verkehrs-, Sozial- und Kulturausschuss beschließt, die Melbergasse ab Haus Nr. 5 in Richtung Färbergasse in einen gemeinsamen Geh- und Radweg umzugestalten.

Abstimmung:

Anwesend:	9
Für den Beschlussvorschlag:	9
Gegen den Beschlussvorschlag:	0

8

Informationen und Anfragen

In einigen Straßen sind im Straßenraum Inseln installiert. Obwohl damals festgelegt wurde, keine Buschbepflanzung vorzunehmen, stehen dort z.T. hohe Gewächse, die die Sicht auf Kinder verdecken.

Bezüglich der Annahme von Elektroschrott am Wertstoffhof hat sich die Situation in sofern etwas entschärft, als die Einwurfluke am Container für Kleingeräte etwas größer ist und somit mehr eingeworfen werden kann. Allerdings wurde vom Landratsamt Ebersberg mitgeteilt, dass bei der Gemeinde ein Standort für einen neuen Container angefragt wurde. Wie ist hier der Sachstand?